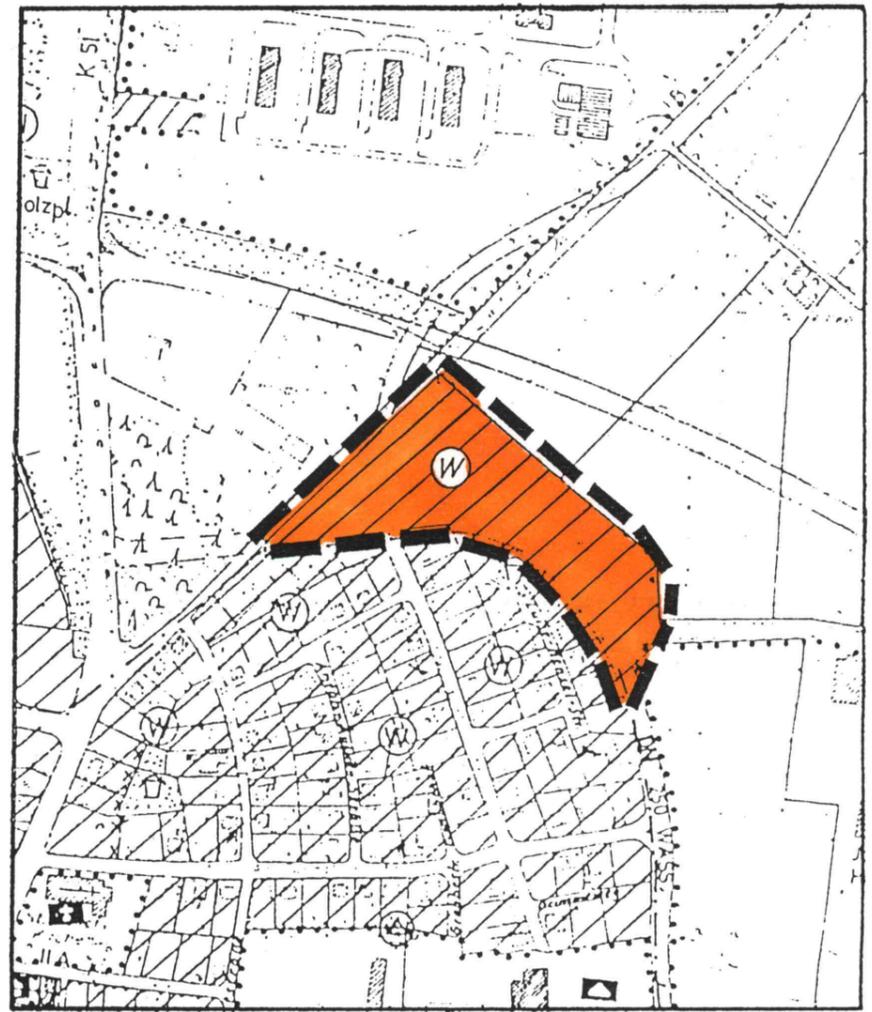




Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M.: 1:5000



52. Änderung des Flächennutzungsplanes M.: 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Wohnflächen

Flächen für die Landwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

DIESER ENTWURF ZUR 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 5 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 20.03.1996 AUFGELEGT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 03.05.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 03.05.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBEREICH SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 14.03.1996 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 14.03.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
 - §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNDAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNDAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
 - PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 50)

DIESER ENTWURF ZUR 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBEREICH SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 29.04.1996 BIS 01.06.1996 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 01.06.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 5 2 (UND 5 BAUGB) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 1.7.1996 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBEREICH HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSESSUNGSUNG TEILGEHOMMEN.

WARENDORF, DEN 01.07.1996

Kampffmann BÜRGERMEISTER *Wes* RATSGLIED *Steffen* SCHRIFTFÜHRER

STADT WARENDORF

52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ALS PARALLELVERFAHREN ZUM

VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1.12

" SCHRÄDER - LANGE WIESKE "

WARENDORF, DEN 22.03.1996

StL

(STUKE) STADT OBERBAURAT

DIESE 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 04.10.96 NEBST ERLÄUTERUNGSBEREICH GEMEINGEMACHT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 04.10.96

DER BEZIRKSREGIERUNGSRÄTTER
IM AUFTRAG:
Oberbaurat

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBEREICH IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 13.12.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 13.12.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR